

**Vereinsordnung der Rollstuhl-Sportgemeinschaft
Hannover '94 e.V., Detlef-Zinke-Haus,
Karl-Thiele-Weg 17, 30169 Hannover**



I. Allgemeines

Für ein gerechtes und störungsfreies Miteinander braucht es Regeln. Diese gelten für den Vorstand, die Spartenleitungen und die Mitglieder des Vereins. Das Rechtsverhältnis ergibt sich durch das **Gesetz**, die **Vereinssatzung** und die **Vereinsordnung**. Darüber hinaus ergeben sich für den Verein Regeln aus dem Mietverhältnis, da sich das Detlef-Zinke-Haus (DZH) mit der Außenanlage im Privatbesitz befindet und das Vereinscenter der Rollstuhl-Sportgemeinschaft Hannover '94 e.V. anteilig Räumlichkeiten des DZH nutzt. Durch den Beitritt zum Verein erkennen alle die bestehenden Regelungen des Vereins an, haben sie einzuhalten und das Gebäude, Außengelände und Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

II. Nutzungsregeln des DZH/Vereinscenters

1. Die Nutzung des Gebäudes mit seinem Außengelände ist nur Vereinsmitgliedern gestattet. Gäste müssen beim Vorstand angemeldet werden. Schnuppertraining ist davon ausgenommen. Für die Schäden am Vereinseigentum bzw. an den Räumlichkeiten ist der Verursacher haftbar. Die RSG haftet nicht für seine Vereinsmitglieder. Das gilt auch für Garderobe oder sonstige Gegenstände, die abhandenkommen oder beschädigt werden. Schäden oder Verluste sind umgehend telefonisch oder per Mail dem Vereinsvorstand zu melden. Sportliche Betätigungen der Vereinsmitglieder im oder um das DZH sind versichert.
2. Im DZH ist das Rauchen verboten. Jegliche Nutzung von offenen Feuerquellen z.B. Kerzen, Fackeln, Feuerkörbe etc. sowie Ausrichtung eines Feuerwerks sind im DZH und Außengelände nicht zulässig. Der Grill (5.) ist davon ausgenommen.
3. Jede Sparte bzw. Team hat seine festen Nutzungszeiten. Die Außenanlagen und Räume sind nach der Nutzung aufzuräumen. Jede zusätzliche Nutzung außerhalb der Trainingszeiten (z.B. zum Grillen, Benutzung der Eventlounge, Übernachtung im Gebäude oder auf dem Außengelände, Benutzung der Küche) ist vorab mit dem Vermieter abzustimmen. Für die zusätzliche Nutzung ist dem Vermieter jeweils ein Zuständiger zu benennen, der während der Zeit der Anwesenheit die Verantwortung trägt und für ein sauberes und ordnungsgemäßes Verlassen des DZH und der Außenanlage zu sorgen hat. Abfälle jeder Art sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu entsorgen, ggf. mitzunehmen.
4. Die Küchennutzung ist immer nur nach Rücksprache mit dem Vermieter gestattet. Benutztes Geschirr ist nach dem Gebrauch zu reinigen und aufzuräumen. Leere Flaschen sind in die entsprechenden Kisten einzusortieren und mitzunehmen. Tische oder Ablageflächen müssen vor Verlassen der Räumlichkeiten gereinigt werden. Umgeräumte Möbel sind wieder in die ursprüngliche Anordnung zurückzustellen.

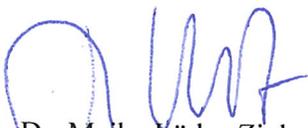
5. Der Außengrill ist immer nur nach Anmeldung beim Vermieter zu benutzen. Für die zusätzliche Nutzung ist dem Vermieter ein Verantwortlicher zu benennen, der für eine sachgemäße Benutzung und für die anschließende Reinigung zu sorgen hat.
6. Ruhestörender Lärm ist auf dem Grundstück und am Steg zu vermeiden. Entsprechend der Vorgaben für die Anrainer des Maschsees darf auf der Terrasse keine laute Musik gespielt werden. Die Boxen einer Musikanlage sind ausschließlich innerhalb des Gebäudes so zu betreiben, dass die Anwohner nicht belästigt werden. Nach 22 Uhr ist die Lautstärke zu reduzieren.
7. Beim Verlassen des Gebäudes sind alle Außentüren, Fenster sowie die Eingangstür des Gebäudes zu verschließen, der Schlüssel ist ggf. in den Schlüsselkasten zu hängen und die Innen- und Außenbeleuchtung ist auszuschalten.
8. Einen Schlüssel für die Eingangstür des DZH erhält der Vorstand und ggf. die Spartenleiter, einen Schlüssel für die Handbikeboxen die Spartenleitung Handbiking. Die Ausgabe von weiteren Schlüsseln muss mit dem Vermieter abgestimmt werden. Eine Weitergabe des Schlüssels an andere Mitglieder ist grundsätzlich nicht zulässig. Für die ausgegebenen Schlüssel haften im Falle des Verlustes die jeweiligen Schlüsselinhaber. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vorstand sofort zu melden und muss ersetzt werden.
9. Parken ist gegenüber des DZH, auf dem Parkplatz des Sportleistungszentrums oder entlang des Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Wegs möglich. Das Parken auf den zwei ausgewiesenen Parkflächen vor dem Haus ist Vereinsmitglieder mit Handicap vorbehalten. Der Parkplatz vor der Werkstatt der reha & sport GmbH ist stets freizuhalten. Parken außerhalb der gekennzeichneten Stellplätze z.B. auf dem Rasen ist verboten. Fahrräder, Mopeds, Motorräder etc. dürfen nicht auf das Gelände mitgeführt werden, sondern sind vor dem Zaun im eigenen oder in den Fahrradständern vom Schülerbootshaus abzustellen.
10. Privates Eigentum darf nur in Absprache mit dem Vermieter im DZH oder auf dem Außengelände gelagert werden. Das Abstellen nicht vereinseigener Bootstrailer auf dem Gelände ist nicht gestattet.

III. Vereinsregeln

1. Der Vereinsvorstand hat sich untereinander regelmäßig oder anlassbezogen über aktuelle Themen oder Probleme in der Vereinsarbeit auszutauschen und wegweisende Entscheidungen gemeinsam zu treffen. Nach Absprache werden die Spartenleitungen über aktuelle Themen regelmäßig in den Spartenleitersitzungen oder anlassbezogen informiert.
2. Die Spartenleitungen vertreten in ihrer Sportart den Vereinsvorstand gegenüber den Trainern, Übungsleitern und Mitgliedern. Den Anordnungen von ihnen ist Folge zu leisten. Auch für die Spartenleitungen gelten die Nutzungsregeln.

3. Sportgeräte des Vereins (z.B. (Sport)-Rollstühle, Handbikes, Karts, Kajaks, das Paraboat, das Tretboot, Segelboote, Drachenboote, Mega-SUPs): Die Beschaffung, Nutzung außerhalb des vorgesehenen Trainings, Transport zu anderen Trainingsstätten, Verleihen und Entsorgung ist mit dem Vereinsvorstand abzusprechen. Die Spartenleitungen sind verantwortlich für den sorgfältigen Umgang der Sportgeräte ihrer Sparte sowie deren Pflege. Sie können sich in dieser Aufgabe von ihren Mitgliedern unterstützen lassen. Das Abstellen von weiteren Sportgeräten auf dem Außengelände des DZH ist mit dem Vermieter abzusprechen.
4. Vereinsbus: Der Vereinsbus darf nur für Vereinszwecke genutzt werden. Eine private Nutzung ist nicht möglich. Die Nutzung ist vorher in der Geschäftsstelle anzumelden und eine gültige Fahrerlaubnis vorzulegen. Die Geschäftsstelle klärt die Nutzung mit dem Vereinsvorstand. Für die Nutzung ist ein Zuständiger zu benennen, der während der Zeit der Nutzung die Verantwortung für das Fahrzeug trägt und für eine saubere und ordnungsgemäße Rückgabe zu sorgen hat. Das Fahrzeug ist zu jeder Zeit entsprechend der gültigen STVO zu führen. Die Nutzung mit Namen, Datum, Uhrzeit, Zweck, Ziel der Fahrt und der gefahrenen Kilometer ist jeweils im Fahrtenbuch zu dokumentieren. Im Falle eines Unfalls oder eine Beschädigung ist zeitnah der Vereinsvorstand zu informieren, im Falle eines Unfalls ist die Polizei hinzuzuziehen. Für Fahrlässigkeit haftet nicht der Verein.
5. Bei saisonalen Sportarten ist der Beginn und das Ende einer Saison inklusive des Slippens von Booten mit dem Vereinsvorstand abzusprechen. Steganlagen sind für den ungestörten Zugang zu den Booten stets freizuhalten. Die Nutzung des Schwimmstegs ist nur für die Segler, die Nutzer des Tretboots und des Paraboats vorgesehen, eine andere Nutzung ist mit dem Vermieter abzusprechen. Steganlagen sind für den ungestörten Zugang zu den Booten stets freizuhalten. Im Übrigen gilt die Maschseeordnung uneingeschränkt.
6. Der Vermieter, der Vereinsvorstand und in Absprache auch die Spartenleitungen können Trainingsstätten sperren. Die Nutzung der Trainingsstätte ist in diesem Fall für die Mitglieder untersagt und das Training abzusagen. Für die Mitteilung ist eine Nachricht per Telefon, WhatsApp/SMS E-Mail oder Homepage möglich mit dem Ziel, alle betroffenen Mitglieder zu verständigen. Absagen von einzelnen Trainingseinheiten fallen nicht drunter und sind innerhalb der Sparte zu regeln.

Hannover, den 10.11.2020



Dr. Melke Lüder-Zinke
1. Vorsitzende



Dietmar Heinze
2. Vorsitzender



Kristina Braun
Schatzmeisterin

